

## 117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Gesundheitsausschusses

**über die Regierungsvorlage (105 der Beilagen):  
Bundesgesetz, mit dem das Impfschadengesetz  
geändert wird  
sowie**

**über den Antrag der Abgeordneten  
Mag. Haupt und Genossen betreffend ein  
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über  
die Entschädigung für Impfschäden (Impfscha-  
dengesetz), BGBl. Nr. 371/1973, geändert  
wird (Impfschadengesetznovelle 1990), (28/A)**

Das Ziel der gegenständlichen Regierungsvorlage ist es, auch in jenen Fällen eine Entschädigungspflicht des Bundes zu schaffen, in denen die Durchführung einer im Interesse der Volksgesundheit gelegenen Impfung eine Schädigung herbeiführt hat.

Weiters soll durch den Gesetzentwurf eine Verwaltungsvereinfachung dadurch erzielt werden, daß die Vollziehung des Impfschadengesetzes den Landesinvalidenämtern und als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde sowie als Berufungsbehörde dem Bundesminister für Arbeit und Soziales übertragen werden soll. Diese Behörden vollziehen bereits heute alle anderen Rechtsvorschriften, durch die im Bereich des Behindertenwesens Versorgungsleistungen des Bundes gewährt werden.

Die Abgeordneten Mag. Haupt und Genossen haben am 22. November 1990 den Antrag 28/A betreffend denselben Gegenstand eingebracht, der wie folgt begründet war:

„Schutzimpfungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Gesundheitsvorsorge. Im Interesse der Volksgesundheit müßten möglichst hohe Durchimpfungsraten erreicht werden. Dem steht jedoch die Sorge vieler Menschen vor den Folgen möglicher Impfschäden entgegen, wobei die medizinische Wissenschaft mit etwa einem Krankheitsfall auf 25 000 Impfungen rechnet.

Während das derzeit geltende Impfschadengesetz durch taxative Aufzählung die Entschädigung auf einige wenige Schutzimpfungen einschränkt, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf eine Entschädigung für jeden auf Grund eines Bundesgesetzes, einer Verordnung oder Empfehlung verursachten Impfschadens vor, also zB auch für Frühsommer-Meningo-Encephalitis und alle im Rahmen des Mutter-Kind-Passes empfohlenen Impfungen.

Diese finanzielle Absicherung könnte zu einer höheren Impfbereitschaft führen. Die aus diesem Bundesgesetz zweifellos erwachsenden Mehrkosten können daher durch Einsparungen bei den Behandlungskosten (weniger Erkrankungen bei höherer Durchimpfungsrate) mehrfach hereingebracht werden.“

Die gegenständliche Regierungsvorlage sowie der erwähnte Antrag wurden vom Gesundheitsausschuß in seiner Sitzung vom 7. Mai 1991 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Edith Haller, Mag. Guggenberger, Helmuth Stocker, Dr. Schwimmer, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Mag. Haupt, Dr. Leiner, Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Feurstein und Rosemarie Bauer sowie der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Ing. Ettl.

Die Abgeordneten Edith Haller und Genossen brachten einen Abänderungsantrag ein, der nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit fand.

Weiters legten die Abgeordneten Dr. Schwimmer und Helmuth Stocker einen Abänderungsantrag vor, der sich auf die Einfügung eines Absatzes 4 in § 2 a Art. I Z 4 bezog.

Schließlich haben die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Helmuth Stocker und Fischl einen Abänderungsantrag hinsichtlich Art. I Z 6 eingebracht.

2

## 117 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Helmuth Stocker sowie des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Helmuth Stocker und Fischl teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Der Antrag 28/A ist als miterledigt anzusehen.

Weiters stellte der Ausschuß fest:

**Zu Artikel I Z 1 (§ 1 b)**

Der Ausschuß geht davon aus, daß der Absatz 3 des neuen § 1 b einen bereits unmittelbar auf das Gesetz (ohne Verordnung nach Abs. 2) gestützten Entschädigungsanspruch begründet.

**Zu Artikel II**

Der Ausschuß geht davon aus, daß Absatz 3 den zweiten Satz des § 4 des Impfschadengesetzes völlig unberührt läßt. Ist dem Geschädigten der Schaden nicht bekanntgeworden (einschließlich Unkenntnis des Kausalzusammenhanges), kommt die im § 4 zweiter Satz des Impfschadengesetzes vorgesehene 30jährige Verjährung auch dann zum Tragen, wenn die den Schaden verursachende Impfung vor dem 1. August 1991 durchgeführt wurde.

Der Gesundheitsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 05 07

**Dipl.-Kfm. Iлона Graenitz**

Berichterstatlerin

**Dr. Schwimmer**

Obmann

/.

### Bundesgesetz, mit dem das Impfschadengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 71/1980, 54/1981, 285/1990 und 45/1991, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

„§ 1 b. (1) Der Bund hat ferner für Schäden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten, die durch eine Impfung verursacht worden sind, die nach einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen ist.“

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung jene Impfungen zu bezeichnen, die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen sind.

(3) Nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ist Entschädigung jedenfalls für Schäden zu leisten, die durch im jeweils ausgestellten Mutter-Kind-Paß genannte Impfungen verursacht worden sind.“

2. § 2 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) Übernahme der Kosten für Maßnahmen zur Rehabilitation unter sinngemäßer Anwendung der lit. a Z 1 bis 5;“

3. § 2 Abs. 1 lit. c Z 1 lautet:

„1. Beschädigtenrente gemäß §§ 23, 24, 24 a, 24 b und 25 HVG;“

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. (1) Hat die Schädigung Dauerfolgen nicht bewirkt, gebührt eine Entschädigung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a und b nur, wenn durch die Impfung

eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB bewirkt worden ist.

(2) Die Entschädigung nach Abs. 1 ist grundsätzlich als einmalige pauschalierte Geldleistung im Betrag von 10 000 Schilling zu leisten. Dieser Betrag erhöht sich für jeden Tag, an dem beim Geschädigten Anstaltsbedürftigkeit gegeben war, um ein Dreißigstel der Pflegezulage der höchsten Stufe.

(3) Eine über den im Abs. 2 genannten Betrag hinausgehende Entschädigung setzt voraus, daß der Geschädigte den Pauschalbetrag übersteigende Kosten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a und b nachweist.

(4) Eine Entschädigung nach Abs. 2 oder 3 steht einer Entschädigung für später hervorkommende Dauerfolgen nicht entgegen und ist auf eine solche nicht anzurechnen.“

5. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) (Verfassungsbestimmung) Über Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz entscheiden in erster Instanz die Landesinvalidenämter. Gegen ihre Entscheidungen steht das Rechtsmittel der Berufung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu.“

6. § 3 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die §§ 54 bis 60, 65 bis 67, 69 bis 72, 75, 82 Abs. 1, 4 und 5, 86 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie 92 bis 94 a HVG sinngemäß anzuwenden.“

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären. § 46 b HVG ist sinngemäß anzuwenden. Die jährliche Anpassung ist auch hinsichtlich des im § 2 a Abs. 2 genannten Betrages vorzunehmen.“

7. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen

4

117 der Beilagen

wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

8. § 10 lautet:

„§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. § 1 b Abs. 2 der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
2. § 6 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, und
3. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales,

betraut.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich Art. I Z 1 (§ 1 b) in Verbindung mit Art. I Z 4 (§ 2 a) mit 1. August 1991, im übrigen mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Ansprüche gemäß Art. I Z 1 (§ 1 b) in Verbindung mit Art. I Z 4 (§ 2 a) sind dann gegeben, wenn die den Schaden verursachende

Impfung nach dem 31. Juli 1981 durchgeführt wurde.

(3) Sofern die den Schaden verursachende Impfung vor dem 1. August 1991 durchgeführt wurde, gilt § 4 Impfschadengesetz mit der Maßgabe, daß die Dreijahresfrist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung mit Ablauf des 31. Juli 1994 endet.

(4) Verfahren nach dem Impfschadengesetz, die am 31. Dezember 1991 beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anhängig sind, sind ab 1. Jänner 1992 durch das örtlich zuständige Landesinvalidenamts fortzusetzen. Gleiches gilt für die Gewährung von Leistungen bereits anerkannter Impfschäden.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(6) Anträge nach diesem Bundesgesetz können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag eingebracht werden.